

Das Jahressteuergesetz 2022 vom 02.12.2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sollen die Weichen für ein transparenteres und faireres Steuersystem gestellt werden. Die Schwerpunkte liegen dabei auf Steuerentlastungen und Anpassungen, mit denen die Digitalisierung der Steuerverwaltung weiter vorangetrieben wird. Gleichzeitig werden notwendige Anpassungen an EU-Recht und sowie an die Rechtsprechung des EuGHs, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs vorgenommen. Es gilt abzuwarten inwieweit die Umsetzung der Entwürfe unverändert erfolgen wird.

Der Bundestag hat am 02.12.2022 das Jahressteuergesetz 2022 mit einigen Ergänzungen und Abweichungen zum Referentenentwurf verabschiedet.

I. Änderungen in der Abgabenordnung (AO)

1. Steuergeheimnis § 31a Abs. 1 S. 2 AO

Die Finanzbehörden dürfen Daten zur Durchführung eines Strafverfahrens, jedoch nicht im Bußgeldverfahren wegen zu Unrecht erlangten Leistungen aus öffentlichen Mitteln, hier vor allem Corona-Hilfen weitergeben.

2. Öffentliche Zustellung § 122 Abs. 5 S. 2 u. 4 AO

Die Finanzbehörden dürfen Steuerverwaltungsakte durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal öffentlich zustellen.

3. Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen § 139b AO

Konkret wird in § 139b der Abgabenordnung eine rechtliche Grundlage für die Speicherung einer Kontoverbindung (IBAN) aller in Deutschland gemeldeter Bürgerinnen und Bürger in der IdNr-Datenbank für die Auszahlung künftiger öffentlicher Leistungen geschaffen. Die in der IdNr-Datenbank gespeicherte IBAN unterliegt dabei einer engen Zweckbindung.

4. Zahlungsverjährung §§ 229 u. 230 AO

Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung eines Anspruchs erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist.

II. Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

1. Homeoffice Pauschale § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6c EStG

Die sog. Homeoffice - Pauschale in Höhe von 6 € pro Tag wird dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 € auf 1.260 € pro Jahr angehoben. Dies entspricht 210 Arbeitstagen. Ihr Abzug ist unabhängig davon möglich, ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt und unabhängig davon, ob es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist oder ein anderer Arbeitsplatz existiert. Ein anderer Arbeitsplatz darf für die jeweilige Tätigkeit dauerhaft nicht zur Verfügung stehen, dies gilt auch dann, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ist. Die Homeoffice – Pauschale wird jedoch in die Werbungskostenpauschale von 1.230 € inkludiert.

2. Häusliches Arbeitszimmer § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG

Wie bisher können die Kosten für ein typisches häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten oder Betriebsausgabe bis zur Höhe von 1.260 € gegen Nachweis steuermindernd berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen soll, falls dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht, der bisherige nachweisende Höchstbetrag von 1.260 € als Pauschalbetrag berücksichtigt werden können.

3. Lineare Abschreibung auf Wohngebäude § 7 Abs. 4 EStG

Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 % auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben und damit der Abschreibungszeitraum von bisher 50 auf 33 Jahre verkürzt. So soll ein Beitrag zur Unterstützung einer klimagerechten Neubauoffensive geleistet werden.

Die Berücksichtigung dauerhafter Wertminderungen oder außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung ist (in begründeten Fällen wurde gestrichen) weiterhin möglich.

4. Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen § 10 Abs. 3 S. 6 EStG

Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2023 hat zur Folge, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte erhöhen.

5. Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags § 20 Abs. 9 EStG

Der Sparer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801,00 € auf 1.000,00 € für Alleinstehende und von 1.602,00 € auf 2.000,00 € für Ehegatten/Lebenspartner erhöht. Bereits erteilte Freistellungsanträge werden automatisch um knapp 25 Prozent erhöht. Die private Vorsorge soll damit gefördert werden.

6. Anhebung des Ausbildungsfreibetrags § 33a Abs. 2 S. 1 EStG

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung, der sog. Ausbildungsfreibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924,00 € auf 1.200,00 € je Kalenderjahr angehoben.

7. Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages § 3 Nr. 14 a EStG

Es ist zudem die Steuerfreistellung des von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung an berechnete Rentnerinnen und Rentner ausgezahlten Grundrentenzuschlages vorgesehen. Der Grundrentenzuschlag verfolgt die Zielsetzung, die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen pflichtversichert waren. Gilt rückwirkend ab 01.01.2021.

8. Keine Begrenzung des Spitzensteuersatzes für Gewinneinkünfte im Jahr 2007 §§ 32b Abs. 2 S. 2 u. 3, 32c EStG

Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007. Zur Umsetzung der Vorgaben eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird die Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 rückwirkend aufgehoben.

9. Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung § 10a Abs. 1a EStG

Bei der Riester-Förderung werden Verfahrensverbesserungen vorgenommen, hierdurch wird Bürokratie abgebaut und die Bürgerfreundlichkeit erhöht.

10. Weitgehende Abschaffung der Registerfallbesteuerung § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG

Im Anwendungsbereich beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte wird die Registerfallbesteuerung, nach der bislang Einkünfte aus Rechteüberlassungen bereits dann entstehen, wenn das Recht in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist, weitgehend für die Zukunft und in Drittlizenzfällen zudem rückwirkend abgeschafft. Gegenüber Steueroasen, die auf der sogenannten Schwarzen Liste der EU stehen, wird die Besteuerung aufrechterhalten.

11. Pauschalversteuerungsoption § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung wird von 120,00 € auf 150,00 € je Arbeitstag angehoben werden.

12. Kapitalerträge bei Crowdfunding § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a EStG

Es besteht fortan Kapitalertragsteuerpflicht bei Crowdfunding Krediten im Internet.

13. Bausteuerabzug § 48 Abs. 1 S. 1 EStG

Die Steueranmeldung für Bauabzugsteuern muss ab **01.01.2025** elektronisch erfolgen.

14. Verluste bei Kapitaleinkünften § 20 Abs. 6 EStG

Eine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen soll gesetzlich ermöglicht werden.

15. Energiepreispauschale für Rentner

Einmalzahlung von 300,00 € für Rentner zum 01.12.2022 durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger.

16. Sonderleistungen für Pflegekräfte § 3 Nr. 11 b S. 5 EStG

Nach § 150c SGB XI erhalten alle Beschäftigten in voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen eine monatliche Sonderzulage von bis zu 1.000 €, gestaffelt nach der Einrichtungsgröße

17. Arbeitnehmerpauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1 a EStG

Erhöhung auf 1.230 €

18. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende § 14b Abs. 2 S. 1 EStG

Erhöhung um 252 € auf 4.260 €

19. Besteuerung der Gas/Wärmepreisbremse §§ 123 ff EStG

Alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) genannten Entlastungen unterliegen der Besteuerung. Falls sie keiner Einkunftsart zugeordnet werden können, erfolgt die Zuordnung per gesetzlicher Fiktion bei den sonstigen Einkünften (§ 22 EStG). Die Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG in Höhe von 256 € ist nicht anzuwenden.

III. Sonderregelungen zu Photovoltaikanlagen im Jahressteuergesetz 2022

Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit **Rückwirkung zum 1. Januar 2022** steuerliche und bürokratische Hürden bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen werden abgebaut.

1. Einführung einer Ertragsteuerbefreiung § 3 Nr. 72 EStG

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

Hinzuweisen gilt es darauf, dass kein Wahlrecht besteht sofern sich die Anlage innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 72 EStG befindet.

2. Einführung eines 0 % Steuersatzes in der Umsatzsteuer § 12 Abs. 3 UStG

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet. **Der Nullsteuersatz ist ab 01.01.2023 anzuwenden.**

3. Hinweis außerhalb der Jahressteuergesetzes 2022 zu Agri-PV-Anlagen

Agri-PV-Anlagen sind PV-Anlagen die innerhalb eines land- u. forstwirtschaftlichen Betrieb errichtet werden. Bisher fehlte es an einer besonderen Regelung für sog. Agri-PV-Anlagen, so dass diese Gefahr liefen die erbschaftsteuerliche Begünstigung für landwirtschaftliches Betriebsvermögen zu verlieren. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben Stellung dazu genommen, wie die Zurechnung und Bewertung von **Agri-Photovoltaik-Anlagen** für Zwecke der Grundsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer zu beurteilen sind (Oberste Finanzbehörden der Länder vom 15.07.2022, S 3250, BStBl. I 2022, 1226).

Folgende **Kategorien** sind zu unterscheiden:

Agri-PV-Anlagen der **Kategorie I** sind gekennzeichnet durch eine Aufständigung mit lichter Höhe (mind. 2,10 m) und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage, sie zählen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

Agri-PV-Anlagen der **Kategorie II** sind bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagereihen stattfindet. Die Bewertung dieser Flächen richtet sich nach der jeweils prägenden Nutzung der zu Grunde liegenden (Kategorie I) bzw. im Umgriff befindlichen (Kategorie II) land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Damit bleibt es erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen (§ 13b Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG). Diese Flächen unterliegen der Grundsteuer A.

Flächen, auf denen Photovoltaik-Anlagen stehen, die nach der DIN SPEC 91434 **keine** Agri-Photovoltaik-Anlagen der **Kategorie I oder II** sind (insbesondere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen), sind dem Grundvermögen zuzurechnen. Damit liegt für Freiflächen-PV-Anlagen erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich nicht begünstigtes Grundvermögen vor.

IV. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Es liegen hier **sehr spezifische Änderungen** vor, deshalb nur im Überblick:

- **Klarstellung Unternehmereigenschaft ohne Rechtsfähigkeit nach andern Gesetzen**
- Zusammenfassende Meldung § 4 Nr. 1 Buchst. b S. 2 UStG
- Steuervergütung bei Hilfeleistungen § 4a Abs. 1 S. 2 UStG
- Fahrzeugeinzelbesteuerung § 18 Abs. 5a UStG
- Vorsteuervergütungsverfahren § 18 Abs. 9 S. 3 UStG
- Zahlungsdienstleister § 22g UStG
- Steuerbegünstigte Körperschaften § 23 Abs. 2 UStG
Die Grenze für den begünstigen Steuersatz von 7 % soll von 35.000,00 € auf 45.000,00 € angehoben werden. Angewandt darf diese Vereinfachung nur von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die nach Satzung, Stiftungsgeschäft, der sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung unmittelbar mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der §§ 51 AO ff dienen.
- Übergangsfrist der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 27 Abs. 22a UStG u, weitere 2 Jahre verlängert

V. Änderungen im Bewertungsgesetz ab 01.01.2023

Es erfolgt eine Anpassung des Ertrags- und Sachwertverfahrens zur Bewertung bebauter Grundstücke an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14.07.2021.

Da sich hieraus eine drastische Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgrund erhöhter Werte ergäbe ist eine Anpassung der Freibeträge des § 16 ErbStG um 25 % im Gespräch. Wir halten sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Weiterhin wurden Sondervorschriften im Umwandlungssteuergesetz und Steuerberatungsgesetz geändert, auf die in diesem Überblick nicht ex pressis verbis eingegangen wird.